

## **Organisations-Reglement**

Dieses Reglement tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2013 in Kraft.

## 1. Stiftungsrat

### 1.1. Zusammensetzung/Amtsdauer

Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Er ist paritätisch aus gleich vielen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzt. Die Mitglieder des Stiftungsrates haften solidarisch für ihr Handeln. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt den Präsidenten aus seiner Mitte. Er bezeichnet die unterschreibsberechtigten Mitglieder und legt die Art der Zeichnungsberechtigung fest.

Der Stiftungsrat ist handlungsfähig, sofern mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheitsentscheid. Bei Stimmgleichheit, ohne dass innerhalb des Stiftungsrates eine Einigung gefunden werden kann, wird das Geschäft vertagt. Kann auch bei einer zweiten Beratung keine Einigung gefunden werden, ist für den Stichtagsentscheid ein aussenstehendes Schiedsgericht anzufragen. Als Schiedsgericht kommt in Frage: die Aufsichtsbehörde oder eine andere vom Stiftungsrat bestimmte natürliche oder juristische Person.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von den Vorsorgekommissionen für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind alle Mitglieder der Vorsorgekommissionen in ihrer entsprechenden Funktion. Eine externe Vertretung ist ausgeschlossen. Der Stiftungsrat kann den Vorsorgekommissionen wählbare Personen zur Wahl in den Stiftungsrat vorschlagen. Die Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat werden von den Arbeitgebervertretern der Vorsorgekommissionen, die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat von den Arbeitnehmervertretern der Vorsorgekommissionen gewählt. Jede Vorsorgekommission hat dabei je eine Stimme. Es gilt einfaches Mehr. Die Wahl kann anlässlich einer Versammlung der Vorsorgekommissionen oder auf schriftlichem Weg erfolgen.

Scheidet ein Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter infolge Auflösung der Anschlussvereinbarung, Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der angeschlossenen Firma oder infolge Abwahl aus der Vorsorgekommission aus, erlischt gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat. In diesem Fall ist für die verbleibende Amtsdauer eine Ersatzwahl durchzuführen.

### 1.2. Rechte und Pflichten

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung und er vertritt diese nach aussen. Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr. Er sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Er nimmt die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 51a BVG wahr.

Der Stiftungsrat regelt die gesamte Geschäftstätigkeit der Stiftung. Er wählt jährlich die Revisionsstelle und den Experten für die berufliche Vorsorge.

Er kann für die Geschäftsführung und für die Vermögensverwaltung Dritte beauftragen. Bei der Vergabe von externen Mandanten sind die Bestimmungen von Art. 51b, 51c und 52 BVG sowie Art. 48f bis 48l BVV2 einzuhalten.

Der Präsident beruft mindestens zweimal jährlich die Mitglieder des Stiftungsrates zu einer Sitzung ein. Mit der Einladung ist vorgängig eine Traktandenliste zu erstellen. Über die Sitzung wird ein Beschluss-Protokoll geführt, welches auf Verlangen den Vorsorgekommissionen und den Aufsichtsorganen zur Einsicht zugänglich gemacht werden muss.

Sofern von einem Mitglied des Stiftungsrates beantragt, ist der Präsident verpflichtet, weitere, ausserordentliche Sitzungen einzuberufen.

Der Stiftungsrat überwacht periodisch (mindestens einmal pro Quartal) die Tätigkeit der Geschäftsführung und der Vermögensverwalter. Der Stiftungsrat ist allein verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Anlagereglements und der Anlagevorschriften gemäss Art. 49 bis 58a BVV2.

Die Stiftung organisiert eine bedarfsgerechte Ausbildung neuer Stiftungsräte und stellt die Weiterbildung aller Stiftungsräte sicher.

Der Stiftungsrat erlässt ein geeignetes internes Kontrollsystem und prüft periodisch dessen Einhaltung.

Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement und kann darin jederzeit Änderungen vornehmen, sofern dies der Geschäftsverlauf bedingt.

Der Stiftungsrat allein ist befugt, Mittel an die Vermögensverwalter freizugeben.

Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung der Kapitalerträge, dabei sind folgende Prioritäten einzuhalten:

- a) Verzinsung der Sparguthaben gemäss gesetzlichen Vorgaben
- b) Bilden von Wertschwankungsreserven
- c) Anpassung der Renten an die Preisentwicklung
- d) Zuweisung an die einzelnen Vorsorgewerke zugunsten deren freier Mittel

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Ausgestaltung des Rechnungswesens.

Der Stiftungsrat erlässt das Vorsorgereglement. Er kann darin jederzeit Änderungen vornehmen, sofern dies aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund des Geschäftsverlaufs notwendig wird. Reglementänderungen sind dem Pensionskassenexperten und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Stiftungsrat entscheidet über Art und Höhe der Rückdeckung und bestimmt den Rückversicherer.

Der Stiftungsrat bestimmt auf Empfehlung des Experten für die berufliche Vorsorge die Höhe des technischen Zinssatzes und die zur Anwendung gelangenden technischen Grundlagen.

Der Stiftungsrat informiert die Vorsorgekommissionen mindestens einmal pro Jahr detailliert über den Geschäftsgang der Stiftung. Er kann dafür eine Versammlung der Vorsorgekommissionen einberufen oder seine Informationspflicht auf dem Korrespondenzweg erfüllen.

Der Stiftungsrat kann an Dritte, mit der Geschäftsführung beauftragte Personen, eine Unterschriftsberechtigung erteilen. Drittpersonen zeichnen immer kollektiv zu Zweien zusammen mit einem unterschriebenen Mitglied des Stiftungsrates.

## 2. Vorsorgekommissionen

### 2.1. Zusammensetzung/Amts-dauer

Für jedes der der Stiftung angeschlossene Vorsorgewerke besteht eine paritätisch aus gleich vielen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzte Vorsorgekommission.

Die Arbeitgebervertreter werden vom Arbeitgeber ernannt. Die Arbeitnehmervertreter werden aus der Mitte der Versicherten unter Berücksichtigung allfälliger Arbeitnehmerkategorien gewählt. Wählbar und wahlberechtigt sind in ungekündigtem Anstellungsverhältnis stehende MitarbeiterInnen.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das Ausscheiden aus der Vorsorgekommission zur Folge. Für die verbleibende Amtsdauer wird eine Ersatzperson gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder der Vorsorgekommissionen dauert längstens drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Personelle Änderungen in den Vorsorgekommissionen sind unverzüglich der Inter Pensionskasse in schriftlicher Form mitzuteilen.

Die Vorsorgekommission bestimmt aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden wird von der Vorsorgekommission bestimmt. Sie beträgt längstens drei Jahre.

Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr aller Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit, ohne dass innerhalb der Vorsorgekommission eine Einigung gefunden werden kann, ist für den Stichtagsentscheid ein aussenstehendes Schiedsgericht anzufragen. Als Schiedsgericht kommt in Frage: der Stiftungsrat, der Pensionskassenexperte der Stiftung, die Revisionsstelle der Stiftung oder eine andere von der Vorsorgekommission bestimmte natürliche oder juristische Person. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das jeweils durch einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmervertreter zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind dem Geschäftsführer der Inter Pensionskasse zuzustellen.

### 2.2. Rechte und Pflichten

Die Vorsorgekommission setzt sich für die Verwirklichung des Vorsorgezweckes ein und erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) sie beschliesst unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über das Vorsorgereplan des Vorsorgewerkes und dessen Anwendung
- b) sie beschliesst eine Änderung des Vorsorgeplanes
- c) sie informiert die versicherten Personen über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage des Vorsorgewerkes
- d) sie überwacht, dass der Arbeitgeber die im Anschlussvertrag vorgesehenen Unterlagen und Meldungen beibringt
- e) sie ist Ansprechpartnerin der Arbeitnehmer für Fragen der Personalvorsorge
- f) sie beschliesst nach Massgabe des Stiftungszweckes unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Verwendung freier Mittel des Vorsorgewerkes
- g) sie wählt die Mitglieder des Stiftungsrates
- h) sie beschliesst die Auflösung der Anschlussvereinbarung mit der Stiftung unter Berücksichtigung von Art. 11 Abs. 3bis BVG
- d) die freien Mittel oder die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet wurden
- e) im Falle einer Unterdeckung die Vorsorgeeinrichtung die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat
- f) die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden
- g) Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden getätigt und diese offengelegt wurden (Art. 51c BVG)

Die Revisionsstelle hält ihre Feststellungen jährlich in einem Bericht zuhanden des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung fest. Dieser Bericht bestätigt die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften mit oder ohne Einschränkungen und enthält eine Empfehlung über die Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

#### 4. Experte für die berufliche Vorsorge

Experten für die berufliche Vorsorge bedürfen der Zulassung durch die Oberaufsichtskommission.

Die Aufgaben des Experten für die berufliche Vorsorge sind Art. 52e BVG und Art. 40 bis 41a BVV2 geregelt. Namentlich prüft der Experte für die berufliche Vorsorge ob:

- a) die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen
- b) die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen
- c) die Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird
- a) die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann
- b) die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen

Er unterbreitet dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung Empfehlungen insbesondere über:

- a) den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen
- b) die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind

Der Experte für die berufliche Vorsorge erstellt im Auftrag des Stiftungsrates in der Regel alle

drei Jahre ein versicherungstechnisches Gutachten.

Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom obersten Organ nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

## 5. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung muss über nachweislich gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge verfügen und einen einwandfreien Leumund nachweisen können. Die Geschäftsführung hat sich an das vom Stiftungsrat erlassene interne Kontrollsystem zu halten und ist namentlich verantwortlich für:

- a) die Abwicklung und Überwachung sämtlicher anfallenden Mutationen im Versichertenbestand
- b) die Abwicklung und Überwachung von Fällen im Zusammenhang mit Vorbezügen und Verpfändungen im Rahmen der Verordnung für Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
- c) die Abwicklung und Überwachung von Auszahlungen bei Ehescheidungen
- d) die Abwicklung und Überwachung von Leistungsfällen
- e) Führung und Kontrolle der Finanzbuchhaltung
- f) die Erstellung der Jahresrechnung
- g) das Cash-Management gemäss Anlage-reglement
- h) den Verkehr mit dem Rückversicherer
- i) Marketing und Werbung
- j) Erstellung von Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Stiftungsrates

Die Geschäftsführung ist dem Stiftungsrat direkt unterstellt, und rapportiert diesem mindestens zwei Mal jährlich. Bei ausserordentlichen Vorfällen ist der Stiftungsrat unverzüglich zu informieren.

Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung dazu beauftragen, in dessen Namen Verhand-

lungen mit Vermögensverwaltern und Versicherungsgesellschaften zu führen.

## 6. Vermögensverwaltung

Die Rechte, Pflichten und Anforderungen an Vermögensverwalter sind im Anlagereglement separat geregelt. Zudem gelten nachfolgende Bestimmungen über die Integrität und Loyalität.

## 7. Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

Der Stiftungsrat überprüft die Integrität und Loyalität vor der Mandatsvergabe durch Nachprüfung von Referenzen und Einholung eines Strafregisterauszugs resp. eines Auszugs aus dem Handelsregister.

Der Stiftungsrat meldet personelle Wechsel im Stiftungsrat, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend. Diese kann eine Prüfung der Integrität und Loyalität durchführen.

Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftliche Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein.

Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Stiftung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Einrichtung aufgelöst werden können.

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Damit wird sichergestellt, dass das abgeschlossene Rechtsgeschäft marktüblichen Bedingungen entspricht und über die Vergabe vollständige Transparenz herrscht.

Als Nahestehende gelten insbesondere der Ehemann oder die Ehefrau, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Pensionskasse handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- a) Die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen;
- b) in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c) Depots der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

Die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe werden für Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Vorsorgeeinrichtung betraut sind, eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Vermögensvorteile, welche die darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten haben, müssen sie zwingend der Stiftung abliefern.

Im Anhang 1 zu diesem Reglement sind die Entschädigungen sowie die zulässigen Limiten im Zusammenhang mit Vermögensvorteilen festgehalten.

Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen an externe Vermittler sind untersagt.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, werden jährlich dazu aufgefordert, ihre Interessenverbindungen gegenüber dem Stiftungsrat offenzulegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigun-

gen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Einrichtung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k Abs. 1 BVV 2 abgeliefert haben.

## **8. Schweigepflicht**

Die Mitglieder des Stiftungsrats und der Vorsorgekommission sowie alle natürlichen und juristischen Personen, die an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, unterliegen, für alle Tatsachen von denen sie im Rahmen ihrer Funktion Kenntnis erhalten, der Schweigepflicht. Diese bleibt auch nach Beendigung der Funktion bestehen.

## **9. Verantwortlichkeit**

Die Mitglieder der Vorsorgekommission sowie alle natürlichen und juristischen Personen, die mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge beauftragt sind, sind für den Schaden, den sie absichtlich oder fahrlässig verursachen, verantwortlich (Art 52 BVG).

Für die Haftung der Revisionsstelle gilt Art. 755 OR sinngemäss.

## **10. Reglementsänderungen**

Der Stiftungsrat kann jederzeit Änderungen dieses Organisationsreglements beschliessen. Allfällige Änderungen sind den Vorsorgekommissionen zur Kenntnis zu bringen.

## **11. Inkrafttreten**

Das vorliegende Organisationsreglement ist integrierender Bestandteil der Anschlussvereinbarung und tritt gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 14. November 2012 am 1. Januar 2013 in Kraft. Es ersetzt die bisherige Fassung vom 9. Dezember 2004. Diese Reglement und spätere Änderungen werden jeweils der Aufsicht zur Kenntnis gebracht.

Wollerau, im November 2012

Der Stiftungsrat

## **Anhang 1 Vermögensvorteile**

Als unzulässige Vermögensvorteile gelten:

- a) Geldleistungen wie Bargeld oder Gutscheine
- b) Kick-backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen

Folgende Gelegenheitsgeschenke dürfen angenommen werden:

- a) Geschenke im Wert von höchstens CHF 300 pro Jahr und Geschäftspartner
- b) Einladungen welche der Beziehungspflege dienen, aber keinen direkten Geschäftszweck haben, z.B. zu Konzerten, Ausstellungen etc. Es gelten grundsätzlich die Grenzwerte gem. lit. a. Einladungen über dem Grenzwert sind gegenüber dem Präsidenten vorgängig offenlegungspflichtig und können von diesem in Einzelfall genehmigt werden

Alle weiteren Vermögensvorteile sind zwingend der Stiftung abzuliefern.